



## Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter<sup>1</sup> in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Stand: 29.01.2014

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Es besteht eine Meldepflicht an den Pfarrer bzw. die beauftragte Ansprechperson. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln.

Ein Mitarbeiter beobachtet Auffälligkeiten eines anderen Mitarbeiters, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen, oder Betroffener bzw. Zeuge wendet sich diesbezüglich an einen Mitarbeiter.

(Dokumentation der Information anhand Meldeformular)

1.:

Information an den Pfarrer, der nach Abstimmung mit einem zweiten Verantwortlichen und ggf. unter Einbeziehung externer Fachberatung bereits bei vagem Verdacht umgehend den Generalvikar und die beauftragte Ansprechperson informiert. Beauftragte Ansprechperson kann vom Mitarbeiter auch direkt informiert werden.

(Bei Verdacht gegen den Pfarrer Information direkt an die beauftragte Ansprechperson.)

2.:

Die beauftragte Ansprechperson leitet die Informationen unverzüglich an den Generalvikar weiter, der den Erzbischof informiert.

3.:

Dem Generalvikar obliegt die Begleitung des Aufklärungsprozesses. Die Aufklärung erfolgt entsprechend der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und der entsprechenden Verfahrensordnung für das Erzbistum Berlin.

4.:

Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes des Beschuldigten zum betroffenen Kind/ Jugendlichen/ erwachsenen Schutzbefohlenen.

5.:

Einbeziehung der Eltern/ Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes/ Jugendlichen/ erwachsenen Schutzbefohlenen. Prüfung, ob ein Gespräch mit dem Betroffenen (mit Erziehungsberechtigten) hilfreich ist, ggf. unter Einbeziehung der beauftragten Ansprechperson bzw. einer externen Fachkraft.

6.:

Ggf. Information der Staatsanwaltschaft und Einleitung einer kirchlichen Voruntersuchung. Prüfung notwendiger disziplinarischer Maßnahmen und arbeitsrechtlicher Verfahren.

7.:

Ggf. Einbestellung der unter Verdacht geratenen Person u. Darlegung des Verdachts mit der Bitte um Stellungnahme. Der Betroffene kann eine Vertrauensperson hinzuziehen.

8.:

Die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs wird geprüft und ggf. eingeleitet.

9.:

Allen betroffenen Personen und der Pfarrgemeinde wird Unterstützung angeboten und vermittelt.

10.:

Es obliegt dem Generalvikar, die betroffenen Personen und Gremien der Pfarrgemeinde/ des Dekanates über den Stand eines laufenden Verfahrens zu informieren.

11.:

Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums in Abstimmung mit dem Generalvikar.

12.:

Einleitung geeigneter Maßnahmen bei fälschlicher Beschuldigung.

13.:

Einleitung einer angemessenen Nachsorge des Vorfalls nach Abschluss des Verfahrens, ggf. in Absprache mit weiteren beratenden Stellen und in Zusammenarbeit mit dem Präventionsbeauftragten.

Verantwortung: Gelb: Pfarrer, Blau: Beauftragte Ansprechperson, Grün: Generalvikar,

<sup>1</sup>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Übersicht nur die männliche Sprachform verwendet.